



# Satzung für den Kreisfeuerwehrverband Landkreis Rostock

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg – Vorpommern, vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S: 612) im Folgenden „BrSchG M-V“ genannt, wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 10.09.2011 und dem Beschluss Nr. 01 vom 10.09.2011 folgende Satzung erlassen. Geändert durch Mitgliederbeschluss 03/2012 vom 17.03.2012 auf der Mitgliederversammlung in Satow sowie durch den Mitgliederbeschluss 03/2019 vom 16.03.2019 auf der Mitgliederversammlung in Dummerstorf.

## § 1 Name und Sitz

Der Kreisfeuerwehrverband Landkreis Rostock, nachfolgend „Verband“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in 18230 Käggsdorf, Straße der Solidarität 5 und betreibt zwei Geschäftsstellen; in 18230 Käggsdorf, Straße der Solidarität 5 und in 18272 Güstrow, An der Schanze 1.

## § 2 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen,
3. die Jugendarbeit in den Feuerwehren zu unterstützen,
4. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, zu betreuen,
5. über Beschwerden von Mitgliedern von Freiwilligen Feuerwehren zu entscheiden, soweit es Verbandsangelegenheiten sind,
6. Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten.

## § 3 Mitglieder

- (1) Der Verband und seine Mitglieder stehen für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitgliederinnen und Mitglieder der Feuerwehren des Verbandes retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde aller Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft im Verband aus.
- (2) Mitglieder des Verbandes können gemäß § 15 Abs. 1 des BrSchG M-V die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Landkreis Rostock sein. Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung können auf Antrag Verbandsmitglieder werden. Die Mitglieder müssen im Sinne des § 3 Abs. 2 Punkt 3 in Verbindung mit § 5 des oben genannten Gesetzes anerkannt sein.
- (3) Wird einer Feuerwehr die Anerkennung entzogen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

- (1) Der Verband kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung entziehen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder müssen beim Schriftverkehr mit Verbänden den Dienstweg über die Vorsitzende / den Vorsitzenden einhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes und der Aufsichtsbehörde.

## **§ 6 Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende**

- (1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verbandes und ihr / sein 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Wahl richtet sich nach § 12.
- (3) Der Verband schlägt dem Kreistag des Landkreises Landkreis Rostock die Gewählten zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführerin / Kreiswehrführer, 1. stellvertretende
- (4) Dauer einer Wahlperiode vor (§ 16 Abs. 1 des BrSchG M-V).
- (5) Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.
- (6) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verbandes ist zugleich Vorsitzende / der der Mitgliederversammlung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes. Die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter nimmt ihre / seine Aufgaben im Verhinderungsfalle wahr. Die 2. Stellvertreterin / der 2. Stellvertreter nimmt die Aufgaben im Verhinderungsfalle der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Verbandes und der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellverters wahr.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Verbandsausschuss
  3. der Vorstand.
- (2) Der Verband unterhält zwei Geschäftsstellen. Sie stehen der / dem Vorsitzenden für ihre / seine Aufgaben zur Verfügung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:
  1. die Vorsitzende / der Vorsitzende, die / der 1. und die / der 2. Stellvertreterin / Stellvertreter des Verbandes,
  2. die Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes,
  3. die Amtwehrführerinnen und Amtwehrführer und die Gemeindeführerinnen und Gemeindeführer der amtsfreien Städte und Gemeinden,
  4. je 1 Delegierte / Delegierter pro vollendete 25 aktive Mitglieder der amts-/gemeindefürherigen Gemeinde-/Ortsfeuerwehren und der amtsfreien Gemeindefeuerwehren; jedoch hat jede amts-/gemeindefürherigen Gemeinde-/Ortsfeuerwehr mindestens 1 Delegierte / Delegierten,
  5. die Wehrführerinnen / Wehrführer der nach § 3 aufgenommenen Werkfeuerwehren,
  6. die Kreisjugendwartin / der Kreisjugendwart,

sowie im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertreterin / der jeweilige Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung

1. wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Verbandes und die / den 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreter,
2. wählt die Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes,
3. wählt den Wahlvorstand,
4. beschließt in allen Verbandsangelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand bzw. dem Verbandsausschuss übertragen sind,
5. beschließt über die Aufnahme von Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung sowie das Ruhen der Mitgliedschaft,
6. beschließt über Verleihung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft,
7. bestätigt die Kreisjugendwartin/ den Kreisjugendwart,
8. beschließt den Haushaltsplan,
9. beschließt die Jahresrechnung,
10. erteilt dem Vorstand die Entlastung,
11. wählt die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
12. nimmt den Bericht der Kreiswehrführerin / des Kreiswehrführers über die Tätigkeit des Vorstandes und der Feuerwehren entgegen,
13. beschließt über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Sitzungen der Mitgliederversammlung sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
  2. die außerordentliche Sitzung.
- (2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei der / dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird von der / dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht der Kreiswehrführerin / des Kreiswehrführers über die Tätigkeit des Verbandes und der Feuerwehren entgegenzunehmen.
- (9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt haben.

## **§ 10 Der Verbandsausschuss**

(1) Dem Verbandsausschuss gehören an:

1. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verbandes,
  2. die/der 1. und der 2. Stellvertreterin / Stellvertreter,
  3. die Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes,
  4. die Amtswehrführerinnen und Amtswehrführer,
  5. die Wehrführerinnen und Wehrführer der amtsfreien Städte und Gemeinden,
  6. die Kreisjugendwartin / der Kreisjugendfeuerwehrwart,
- sowie im Verhinderungsfall die / der jeweilige Stellvertreterin / Stellvertreter.

(2) Der Verbandsausschuss:

1. gibt sich eine Geschäftsordnung, bereitet alle Veranstaltungen auf Kreisebene vor und beschließt über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
2. unterbreitet Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
3. unterstützt die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren,
4. kann Fachwärtinnen und Fachwarte berufen und Arbeitsgruppen bilden (Aus- und Fortbildung, Leistungsvergleiche, Leistungsbewertung, soziale Betreuung der Verbandsmitglieder und Senioren, Frauen in der Feuerwehr, Musikwesen, Historik und Traditionspflege, Technik und Ausrüstung, Presse u.a.)

## **§ 11 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Vorsitzende / der Vorsitzende und die / der 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreter
2. auf je angefangene 800 aktive Mitglieder eine Beisitzerin/ein Beisitzer,
3. die Kreisjugendfeuerwehrwartin / der Kreisjugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand

1. bereitet die Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandsausschusses vor,
2. empfiehlt dem Verbandsausschuss die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
3. empfiehlt dem Verbandsausschuss Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft,
4. stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf,
5. entscheidet über Beschwerden der Mitglieder,
6. bestellt die geschäftsführende Mitarbeiterin bzw. den geschäftsführenden Mitarbeiter und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. kann Ausschüsse bilden,
8. gibt sich eine Geschäftsordnung,
9. teilt die Wahlergebnisse der / des Vorsitzenden, der Kreisjugendwartin / des Kreisjugendwartes sowie dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern und die Bestellung der geschäftsführenden Mitarbeiterin bzw. des geschäftsführenden Mitarbeiters und der Fachwärtinnen und Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Wahlen**

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die / der Vorsitzende zieht.
- (4) Wahlleiterin / Wahlleiter ist die / der Vorsitzende. Er bildet mit drei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliederinnen / Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die / der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, ist die erste stellvertretende Vorsitzende / der erste stellvertretende Vorsitzende, sollte dieser selbst zur Wahl anstehen oder verhindert sein, die zweite stellvertretende Vorsitzende / der zweite stellvertretende Vorsitzende, sollte auch dieser selbst zur Wahl anstehen oder verhindert sein, das anwesende dienstälteste Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin / Wahlleiter.
- (5) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln.
- (6) Wiederwahlen sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit in der Regel mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus seinem Amt ist innerhalb von 3 Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (8) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde (§27 des BrSchG M-V) zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl Beschwerde bei der obersten Aufsichtsbehörde einlegen.
- (9) Nach Beendigung einer Wahl hat die Wahlleiterin/ der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mitzuteilen.
- (10) Zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden und seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern sind gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Abweichend von Abs. 3 Satz 4 zieht die Wahlleiterin / der Wahlleiter das Los. Wählbar ist, wer
  1. das passive Wahlrecht besitzt,
  2. mindestens sechs Jahre aktiv einer freiwilligen Feuerwehr angehört und in ihr mindestens die Funktion einer Unterführerin / eines Unterführers bekleidet,
  3. an einem Lehrgang für Führungskräfte teilgenommen oder sich nach Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
  4. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
  5. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (11) Die Mitglieder machen dem Wahlvorstand Vorschläge zur Wahl der / des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Wahlvorschläge sind ihm 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich und mit den Unterschriften von mindestens 5 Wehrführerinnen / Wehrführern einzureichen. Die Wahlvorschläge sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (12) Die Beisitzerinnen und Beisitzer (§11 Abs. 1) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor dem Wahltermin der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterschrift von fünf Wehrführerinnen / Wehrführern. Die Amtszeit für die Beisitzerinnen und Beisitzer beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder mit dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger.
- (13) Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Tage ihrer Wahl.

## **§ 13 Geschäftsführung**

Der geschäftsführenden Mitarbeiterin bzw. dem geschäftsführenden Mitarbeiter des Verbandes obliegt die Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung. Sie / Er wird durch den Vorstand bestellt.

## **§ 14 Behandlung von Beschwerden**

- (1) Die Beschwerden der Mitglieder, soweit sie Verbandsangelegenheiten betreffen, sind vom Vorstand zu entscheiden, der spätestens 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde einzuberufen ist. Haben sämtliche Vorstandsmitglieder einen höheren Rang als die Beschwerdeführerin /der Beschwerdeführer, so ist der Vorstand durch ein mit der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer gleichrangiges Mitglied einer anderen Freiwillige Feuerwehr zu erweitern. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende bestimmt dieses Mitglied.
- (2) Zur Verhandlung sind die Beschwerdeführerin / der Beschwerdeführer und die Betroffenen sowie Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes ist der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 15 Haushalts- und Kassenwesen**

- (1) Der Verband hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden soll.
- (2) Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch:
  1. die Mitgliedsbeiträge,
  2. die Zuwendungen des Landkreises,
  3. sonstige Zuwendungen.
- (3) Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Kameralistik.
- (4) Der Haushaltsvoranschlag ist so rechtzeitig der Kreisverwaltung zuzuleiten, dass er im Haushalt des Landkreises berücksichtigt werden kann.
- (5) Die Haushaltsführung wird durch mindestens 2 Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer geprüft, dafür sind 3 Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt bis zum 31. März des folgenden Rechnungsjahres durch die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2 Nr. 10). Für die Prüfung gilt Abschnitt I des Kommunalprüfungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung entsprechend. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung obliegt der Landrätin / dem Landrat nach den Vorschriften des Abschnittes II des Kommunalprüfungsgesetzes.

## **§ 16 Kosten und Gebühren**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Fachwartinnen und Fachwarte erhalten bei Dienstreisen Reisekosten nach Landesreisekostengesetz in der derzeit geltenden Fassung, Reisen in diesem Sinne sind solche außerhalb des Landkreises.
- (2) Nehmen die Fachwartinnen und Fachwarte regelmäßig in erheblichem Umfang Aufgaben ihres Fachgebietes wahr, kann ihnen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Wegstreckenentschädigung bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Tagegelder werden an Vorstandmitglieder, die Fachwartinnen und Fachwarte und die im Auftrage der / des Vorstandsvorsitzenden tätigen Feuerwehrführerinnen und Feuerwehrführer nach dem Landesreisekostengesetz gezahlt. Dies gilt auch für die Gewährung von Sitzungsgeldern, doch darf neben dem Tagegeld kein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (3) Absatz 1 gilt für die ehrenamtlich tätigen Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder entsprechend.

**§ 17**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Satzung, die Geschäftsordnung sowie alle sonstigen amtlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

**§ 18**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft, die derzeit gültigen Satzung tritt mit der Veröffentlichung außer Kraft.
- (2) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes.

Dummerstorf, den 16. März 2019



Mayk Tessin  
Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes

